



# Information VA Gruppe

14.11.2008

# Thema

Die Arbeitsgruppe VA (Eckhard Mihr, Benedetto Conti, Alena Kouba, Petrina Georgieva, Sabine Betz) haben beim BPV (Rene Schnieper, Denis Groux, Catherine Roggo) die Antworten des BPV auf die Fragen der VA Gruppe SAV besprochen.

Wir wollen informieren.

## Stand der Antworten

- 11 Fragen
- 10 Antworten klar
- 1 Frage offen
- Wichtige Punkte (wir haben nicht gefragt)
- Weiteres Vorgehen, Neue Fragen

## I. VAG Art. 24, Abs. I, lit. a

**Der VA oder die VA trägt die Verantwortung dafür, dass ... das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht**

Der VA ist dafür verantwortlich, dass das ganze gebundene Vermögen (Aktiv- und Passivseite) den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 24 VAG), wobei er hierfür bei den zuständigen **internen** Stellen (nicht Revision!) die notwendigen Zusicherungen einholen kann. (Da hier eine Stellungnahme der Gesellschaft erwartet wird, darf die Stellungnahme der externen Revisionsgesellschaft nicht verwendet werden.)

## 2. VAG Art. 24, Abs. I, lit. b

### "sachgemässe Rechnungsgrundlagen"

Unter sachgemässen Rechnungsgrundlagen ist unter anderem zu verstehen, dass adäquate aktuarielle Modelle verwendet und Annahmen für die zugrunde liegenden Parameter (Sterblichkeit, technischer Zins, Schadenhöhe, etc.) getroffen werden, die der Art der versicherten Risiken und der möglichen zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen.

## 2. VAG Art. 24, Abs. I, lit. b

### "sachgemässe Rechnungsgrundlagen

Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rückstellungen, aber auch für die Tarifierung.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Tarifen ist der VA nur für die Verwendung der sachgemässen Rechnungsgrundlagen im Hinblick auf die Berechnung der Rückstellungen und im Hinblick auf die Solvenzberechnungen verantwortlich. Bei genehmigungspflichtigen Tarifen ist der VA für den Risikotarif verantwortlich, nicht aber für kommerzielle Prämien.

### **3. AVO-BPV Art. 2, Abs. 1, Erster Satz: Der VA oder die VA ist für die Führung des technischen Teils des Geschäftsplans verantwortlich.**

Der technische Teil des Geschäftsplanes umfasst die Formulare D (finanzielle Ausstattung und Rückstellungen), N (Rückversicherung), P (Planbilanzen) und R (genehmigungspflichtige Tarife).

Der VA muss prüfen, dass die Beschreibung im Geschäftsplan sich mit der tatsächlichen Praxis im VU deckt. Er sorgt dafür, dass die Rückstellungsmethoden im Geschäftsplan sachgerecht beschrieben sind und dass eine laufende Aktualisierung der genehmigungspflichtigen Tarife im Geschäftsplan erfolgt.

## **4. AVO-BPV Art. 2, Abs. 1, Zweiter Satz: Er oder sie entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen.**

Der VA entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen bei genehmigungspflichtigen Tarifen (Berufliche Vorsorge und Krankenzusatzversicherung).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der VA die Prämien bestimmt. Der VA muss bei den genehmigungspflichtigen Tarifen sicherstellen, dass die Prämienermittlung gestützt auf sachgemäße Grundlagen erfolgt.



## **5. Detaillierungsgrad der Beschreibung der Rückstellungen im Geschäftsplan (s. Erläuterungen, 4.4.2. - 4.4.5.)**

Die Geschäftspläne wurden eingereicht. Es erfolgt ein Feedback vom BPV.

## 6. Trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind?

VAG, Art. 6, Abs. 1 sagt: *Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind.* Daraus ist ersichtlich, dass die Aufsichtsbehörde für die Prüfung der Gesetzeskonformität des Geschäftsplans, und somit auch der darin enthaltenen Beschreibung aller technischen Rückstellungen, zuständig ist. Daraus folgt, dass die Verantwortung für die Prüfung, ob die im Geschäftsplan beschriebenen technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind, bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim VA oder bei der VA liegt.

## 6. Trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind?

Selbstverständlich gilt: Sollte der VA oder die VA im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit erkennen, dass die geschäftsplanmässigen technischen Rückstellungen nicht gesetzeskonform sind, so muss er oder sie die Geschäftsleitung umgehend darüber informieren (VAG, Art. 24, Abs. 2), auch wenn der Geschäftsplan von der Aufsichtsbehörde schon genehmigt wurde.

## 6. Trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind?

Der VA oder die VA muss die Kompatibilität der technischen Rückstellungen mit dem Geschäftsplan prüfen, nicht aber die Konformität des Geschäftsplans mit dem Gesetz. In gewissen Situationen muss der VA oder die VA die Prüfung der Gesetzeskonformität selber vornehmen.

## 6. Trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind?

Der Geschäftsplan enthält Prinzipien zur Ermittlung der technischen Rückstellungen. Sofern die Prinzipien zur Ermittlung der technischen Rückstellungen in der Umsetzung einen gewissen Ermessensspielraum zulassen (was in der Regel der Fall ist), muss der VA prüfen, ob dieser Ermessensspielraum im Rahmen und im Geiste der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeübt wurde.

Es sind Situationen denkbar, wo das Unternehmen technische Rückstellungen ermitteln und stellen muss, bevor der entsprechende Geschäftsplan genehmigt ist. In diesem Fall ist es Aufgabe des VA, die Gesetzeskonformität zu prüfen.

## **6. Trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die technischen Rückstellungen gesetzeskonform sind?**

**Die technischen Rückstellungen sind gesetzeskonform, falls sie dem genehmigten Geschäftsplan entsprechen.**

## **7. Ist der VA auch für die technischen Rückstellungen in der Steuerbilanz verantwortlich?**

Diese Frage kann vom BPV nicht beantwortet werden.

## 8. Schutz vor Insolvenz vs Schutz vor Missbräuchen: Welchen Schutz soll der VA privilegieren?

Bei den genehmigungspflichtigen Tarifen ist der Schutz gegen Missbrauch in der Tarifgestaltung gesetzlich verankert. Falls der VA bei der Tarifgestaltung eine Verletzung des Missbrauchsschutzes feststellt, muss er die Geschäftsleitung davon in Kenntnis setzen.



**9. VAG Art. 16, Abs. I und Art. 24, Abs. I, lit. c  
und AVO Art. 54 Abs. I  
"ausreichende technische Rückstellungen"**

**AVO Art. 67 "ausreichende  
Schwankungsrückstellungen"**

In der neuen Richtlinie beschrieben. Die Mindestanforderungen sind klar und Schwankungsrückstellung kann theoretisch auch Null sein. Massgebend ist die Beschreibung im Geschäftsplan, wo auch „ausreichend“ definiert sein sollte.

**10. VAG Art. 16, Abs. 1 und Art. 24, Abs. 1, lit. c  
und AVO Art. 54 Abs. 1  
"ausreichende technische Rückstellungen"**

**AVO Art. 54, Abs. 2**

**"Das Versicherungsunternehmen löst nicht mehr benötigte Rückstellungen auf."**

Der VA sollte in seinem Bericht darüber informieren, falls die Beschreibung im Geschäftsplan bzgl. der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen nicht ausreichend oder nicht zutreffend ist. Der Mechanismus sollte beschrieben sein. Die Allokation ist wichtig. Es besteht auch die Möglichkeit über die Zeit aufzulösen.

## II. VAG Art. 18 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Gesetzlich klar – alle versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan gehören in den Sollbetrag (Art. 68 AVO).

Bei Krankenzusatzversicherung ist gemäss RS 9/2007 die Sicherheits- und Schwankungsrückstellung neu Bestandteil des Sollbetrages.

Bekannte Fälle – in NL keine Schwankungsrückstellung im Sollbetrag

## 12. Sonstiges

- VA kann nicht gleichzeitig interner Revisor sein.
- VA kann nicht gleichzeitig externer Revisor sein.
- Externe Revision muss sich eine eigene Meinung über die Rückstellungen bilden und kann sich nicht auf den Aktuarbericht berufen.
- VA sollte direkten Zugang zum Verwaltungsrat haben (Meinung BPV, Empfehlung IAIS, nächste Revision des Gesetzes.)

## 12. Sonstiges

- VA ist für die korrekte Berechnung von Solvency I verantwortlich. Beim SST bezieht sich seine Verantwortung nur auf die Gebiete, mit denen er von seiner Ausbildung und Erfahrung sowie von der Grösse und Risikostruktur des VU her vertraut ist. Er ist also nur für die Bereiche des SST verantwortlich, die er von seiner Ausbildung und Erfahrung her effektiv beherrscht und die er unter Berücksichtigung der Grösse und der Risikostruktur des VU, für das er tätig ist, auch tatsächlich überblicken kann.
- Der VA kann dem VR oder der GL angehören. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch bei einem Interessenkonflikt die Bestellung des VA verbieten oder an Bedingungen knüpfen.

## 12. Sonstiges

- Für die nicht genehmigungspflichtigen Tarife darf der VA nicht als Pricing Actuary tätig sein, falls die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht.
- Bei genehmigungspflichtigen Tarifen muss der VA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens miteinbezogen werden.
- Der VA ist verantwortlich für die korrekte Berechnung der risikobasierten Solvabilität gemäss Richtlinie 17/2006, welche sich an alle Rückversicherungscaptives richtet, die nach Art.2. Abs.1. AVO von der Durchführung des SST befreit sind.

## 13. Weiteres Vorgehen, Neue Fragen

Herr Groux vom BPV wird über unseren offenen Punkt (Frage II – Sollbetrag des gebundenen Vermögens) beim BPV nachfragen.

- Gesellschaften haben diskontiert, jetzt ist es nach neuen Richtlinien nicht mehr möglich. Ist ein Übergang definiert?
- Neue Geschäftspläne wurden eingereicht, bis jetzt noch keine Antwort. Welcher Geschäftsplan gilt?